

Der Erhalt katholischer Gemeinden im Samtamt Schwalenberg/Konfessionelle Streitigkeiten zwischen Lippe und Paderborn¹

Wenn die obersten Reichsgerichte im Heiligen Römischen Reich im 16., 17. und 18. Jahrhundert schon eine derartige Bedeutung, schon ein derartiges Durchsetzungsvermögen gehabt hätten, wie es heute die obersten deutschen Gerichte und das Verfassungsgericht der Bundesrepublik haben, dann wäre die Reformation schwerlich zum Zuge gekommen, zumindest wäre sie in sehr viel mehr Gebieten Deutschlands, in denen lange vor dem Dreißigjährigen Krieg, aber auch noch lange Zeit nachher der Konfessionsstand heftigst umstritten war, nicht durchzusetzen gewesen. Ohne landesherrliches Wollen, obrigkeitliches Durchsetzungsvermögen und Abwägung der fürstlichen Interessen im Kampf gegen zu große kaiserliche Macht wäre die Durchsetzung der Reformation in vielen Teilen Deutschlands nicht möglich gewesen, wäre aber auch die katholische Erneuerung oder wie sie – leicht missverständlich – genannt wird, die Gegenreformation, nicht durchzusetzen gewesen.

Wie stand es nun aber in jenen Gebieten mit der Durchsetzung der diversen kirchlichen Reformen, in denen benachbarte Mächte gemeinsam obrigkeitliche Funktionen ausübten? Die Samtherrschaften – in Nord- und Westdeutschland längst nicht so häufig vorkommend wie im Süden Deutschlands – sind solche Gebiete, in denen sich auf Grund unterschiedlicher Rechtsansprüche Nachbarn nicht auf eine völlige Übernahme oder eine Teilung eines Territoriums hatten einigen können. Die Samtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg im Grenzbereich zwischen der Herrschaft bzw. Grafschaft Lippe und dem Bistum bzw. Fürstbistum Paderborn waren solche territorialen Gebilde, die zwei Landesherrn und deren nachgeordneten Verwaltungen unterstanden.

Bevor auf die Entstehung dieser lippisch-paderbornschen Samtherrschaften und deren rechtliche Bedingungen, die erst die dauernden Streitigkeiten verständlich machen, eingegangen wird, muss aber darauf verwiesen werden, dass bei einer Behandlung konfessioneller Belange in Lippe zunächst die Frage der geistlichen Jurisdiktion und kirchlichen

¹ Vortrag auf der Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Detmold, gehalten am 24. September 2005.

Zugehörigkeit der Edelherrschaft Lippe und der Gebietes der Grafen von Schwalenberg, denn um deren Erbe handelt es sich bei den genannten Samtämtern, deutlich gemacht werden muss.

Die Herrschaft Lippe lag im Grenzbereich zwischen den Diözesen Minden und Paderborn, jedoch nur der nördliche Teil der späteren Grafschaft – etwa das Gebiet der heutigen Gemeinde Extertal – gehörte kirchlich zum Bistum Minden, während die weitaus größeren Landesteile der geistlichen Aufsicht des Bischofs in Paderborn unterstanden.

Die Grafen von Schwalenberg, Stammeltern auch der Grafen von Sternberg und von Waldeck, hatten nach dem Sturz Heinrichs des Löwen eine nicht unbedeutende Herrschaft zwischen der Weser und Emmer sowie im späteren Waldeck aufbauen können, aber durch den Verlust der Erbvogtei über das Bistum Paderborn und dessen Klöster sowie durch zahlreiche Teilungen an Bedeutung verloren. Ihre westlichen Nachbarn, die Edelherren zur Lippe, hatten sie inzwischen überflügelt. 1323 war die Hälfte der Grafschaft, die des Grafen Günther von Schwalenberg, an die Edelherren zur Lippe gelangt, was bedeutete, dass schon damals der lippische Anteil gemeinsam mit dem der anderen, letzten Linie der Schwalenberger verwaltet wurde. Die Linie des Grafen Heinrich von Schwalenberg versuchte, ihr Erbe den Edelherrn von Schöneberg zu überlassen, die aber ihre Ansprüche an das Bistum Paderborn weitergaben. Lippe gelang es, Stück für Stück Teile auch dieser Erbschaft zu gewinnen,² musste aber 1358 im sogenannten Burgfrieden sich über Schloss und Herrschaft Schwalenberg mit dem Bischof von Paderborn einigen. Danach erhielt letzterer die Hälfte des Heinrichschen Teils, also ein Viertel der Gesamtgrafschaft, während drei Viertel den Lippern zufielen. Die hiermit gegründete Samtherrschaft der Graf- bzw. Herrschaft Schwalenberg dauerte bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ja erst 1839 wurden die letzten Folgen dieses gemeinsamen Besitzes aufgehoben.³ Für die lippisch-paderbornschen Beziehungen waren ferner die lehnherrlichen Rechte bestimmend, die der Bischof von Paderborn über Teil der Herrschaft Lippe innehatte, nicht zuletzt infolge der Eversteinschen Fehde zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Die sogenannte Erbeinigung zwischen den beiden Reichsständen, die unter anderem der Abwehr braunschweigischer Hoffnungen und Ansprüche galt, erbrachte dem Fürstbischof auch die Lehnshoheit über Lemgo, Detmold und Lage.

² Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg, Oldenburg I,1 1350 Verkäufe der schwalenberger Anteile an Lippe und Paderborn.

³ Erich Kittel, Heimatchronik des Kreises Lippe, mit einem Beitrag von Rolf Böger. 2., verbesserte und ergänzte Aufl., Köln 1978, S. 61-62; Anton Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe, Paderborn 1905, S. 206.

Diese engen Bindungen zwischen Paderborn und Lippe wurden durch die gewiss seit dem 14. Jahrhundert immer wiederkehrenden Misshelligkeiten über die Gefälle und Einkünfte aus den verschiedenen weltlichen und richterlichen Berechtigungen nicht wesentlich getrübt. Es bildeten sich in der Samtherrschaft im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts Ämter heraus, die – so vage sie zunächst auch in ihrem Umfang sein mochten – die unterschiedlichen Ansprüche aus der Erwerbszeit kennzeichneten. Es bildete sich ein Amt Schwalenberg mit Burg und Flecken Schwalenberg und dem von den Grafen von Schwalenberg 1246 gegründeten Kloster Falkenhagen. In diesem Amt erlangten die Lipper, vor allem festgelegt durch Tradition wie auch durch Verträge des 16. Jahrhunderts, drei Viertel aller Rechte, während sie in dem Amt Oldenburg mit der Burg Oldenburg, einigen Dörfern und dem Kloster Marienmünster, dem alten Familienkloster der Schwalenberger seit 1128, nur die Hälfte aller Einkünfte bezogen und auch von den Gerichtsgefällen nur die Hälfte beanspruchen konnten. Das Amt Stoppelberg, das nie zu einer Eigenständigkeit heranwuchs, bestand nur aus Einkünften einzelner Dörfer und dem Namensanteil am Samtamt Oldenburg. Auch hier verfügte Lippe nur über die Hälfte aller Rechte. Lippe verweist zu recht im 18. Jahrhundert darauf, dass seine Superiorität im Amt Oldenburg erst im 16. Jahrhundert so stark eingeschränkt worden sei.⁴

In den schon genannten Verträgen des 16. Jahrhunderts – die Gutachter des 18. Jahrhunderts nennen sie richtig die säkularen Teilungsverträge über die Samtherrschaft –⁵ wird der innere Ausbau der Landesherrschaft deutlich, wie ihn manche Forscher als kennzeichnend für die politischen Folgen der Reformation betonen.⁶ Es gab ja im Zuge des Ausbaus

⁴ Gründlicher, denen vorhandenen Documentis, Actis et Actatis durchaus gemäßer Bericht von dem Ursprung, Fortgang und jetziger Bewandniß, derer in denen Samt-Ämtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, zwischen dem Hochstift Paderborn und dem Hochgräfl. Hause Lippe vorwaltenden Irrungen und an Seiten d. Hochstiftl. Regierung unternommenen [...] feindseligen Thathandlungen. Lemgo, Johann Heinrich Meyer 1746.

⁵ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 3, Votum Hofrat Hartmanns von 1767.

⁶ Jürgen Lotterer, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618), Studien zur westfälischen Geschichte 42, Paderborn 2003. Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48, Gütersloh 1981.

Karl Hengst, Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg 1585–1618, Paderborner theologische Studien 2, Minden/Paderborn/Wien 1973.

der Landesherrschaft sowohl im Fürstbistum Paderborn wie in der Grafschaft Lippe hinreichende Probleme in der Samtherrschaft, die zu klären waren, angefangen bei den lange Zeit unklaren Grenzen, dann den Anteilen an den Einkünften aus den Höfen, den unterschiedlichen Berechtigungen aus der Gerichtsbarkeit, bei den hoheitlichen Rechten wie etwa der Bestätigung der Bürgermeisterwahlen im Flecken Schwalenberg. Aber – und das ist kennzeichnend für diese Verträge –, die Frage der geistlichen Jurisdiktion, des Rechtes über die Bestimmung der Konfession, wurde nicht geklärt, sondern bewusst offengelassen.

Über die Durchführung der lutherischen Reformation auch in der Samtherrschaft ist in der allgemeinen landesgeschichtlichen Literatur Lippes oft geschrieben worden, zuletzt von Jutta Prieur in den Lippischen Mitteilungen.⁷ Hier und heute kommt es aber auf die Kontinuität und die Wiederbelebung des katholischen Bekenntnisses in diesem Gebiet an. Die Grafen hatten den evangelischen Glauben energisch gefördert – ein Zeichen dafür war die erste lippische Visitation von 1542 in diesem Raum –,⁸ aber gegen die beharrenden Kräfte nicht vollständig durchsetzen können. Nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg kam es mit dem Interim zu einer ersten katholischen Wiederbelebung. Unter Paderborner Leitung wurde 1549 eine Diözesansynode abgehalten und teilweise visitiert.⁹ Zögernd kam es zur Rekatholisierung, denn immer wieder gab es Reibereien, zumal die Bestimmungen des Interims sich gegen die Maßnahmen der lippischen Verwaltung nur schwer durchsetzen ließen. Durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Religionsfrieden von 1555 fühlte sich die lippische Regierung in ihrer Absicht bestärkt, dass es in der eigentlichen Grafschaft das Jus Reformandi besaß. Dies zeigen unter anderem Beschwerden des Paderborner Domkapitels, das sich weiterhin etwa um die Kollatur der Pfarrer zu Schötmar bemühte¹⁰ und sich wenig später darüber beklagte, dass in den Archidiakonaten die katholische Religion verstoßen sei und „daergegen der verdampfer Luteranismus eingefurt wurden“.¹¹ Das Jus Reformandi beanspruchte Lippe auch im Samtamt Schwalenberg, wo vor allem die Kreuzherren im Kloster Falkenhagen Rückhalt für die katholische Konfession bildeten. Schon in der ersten lippischen Kirchenordnung 1538 war den Mönchen des Klosters zur Auflage gemacht worden, wie sie sich

⁷ Jutta Prieur, Beiträge zur Reformationsgeschichte Schwalenbergs im 16. und 17. Jahrhundert, in: Lippische Mitteilungen 50, 1981, S. 158.

⁸ Staatsarchiv Detmold, L 65 Konsistorium 4, Visitation 1542.

⁹ Prieur, wie Anm. 6, S. 173.

¹⁰ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Domkapitel Nr. 26,3 1556.

¹¹ Ebd., Nr. 26,64 1570.

zu betragen hatten, und dass die Pfarrei in Falkenhagen möglichst reformatorisch ausgerichtet sein sollte.¹²

Die Proteste von Paderborner Seite gegen die Neuerungen blieben nicht aus, denn die in den ersten Visitationen – vor allem bei jener nach der Synode zu Brake, auf der die Kirchenordnung von 1538 wieder eingeführt worden war –,¹³ von lippischer Seite festgestellten Mängel an der Einführung des Luthertums erwiesen das Festhalten nicht nur einzelner Geistlicher, sondern auch eines Teils der Bevölkerung an den alten Bräuchen und religiösen Vorstellungen.¹⁴ Im Kloster Falkenhagen selber aber nahm die Anzahl der Kreuzherren immer mehr ab, so dass 1555 – also zur Zeit des Religionsfriedens – nur noch zwei Mönche dort weilten. Dennoch wandte sich der Kreuzherrenorden an den Reichstag von 1555 wegen der Übergriffe Lippes, das gegen eine Zuwanderung auswärtige Mönche oder gar eine Wiederbesetzung des Klosters durch das fast ganz katholisch verbliebene Kloster Marienmünster energischen Einspruch¹⁵ erhob.

Es kam daher im Zusammenhang mit den weltlichen Streitigkeiten zwischen Paderborn und Lippe zu Vergleichsverhandlungen in Schlangen, die zum sogenannten Ostschlangener Vertrag des Jahres 1558 führten. In diesem Vertrag wurde festgestellt, dass Paderborn, das die Kollatur und die geistliche Jurisdiktion in Lippe und damit vor allem in der Samtherrschaft weiterhin beanspruchte, wie auch Lippe, nichts hinsichtlich der Religion ändern wollten, bis dieses Problem durch das erwartete und erhoffte Nationalkonzil geregelt würde.¹⁶ Aus diesen wenig präzisen Feststellungen wird deutlich, dass künftig beide Seiten die konfessionelle Frage in ihrem Sinne interpretieren konnten. Die Formulierungen des Ostschlangenschen Vertrages in Bezug auf die Religionsfrage wurden in den Folgeverträgen von Lippspringe (1567), Steinheim (1569), Marienmünster 1573¹⁷ und dem Schwalenberger Abschied von 1579¹⁸ immer wiederholt und immer wieder zu den eigenen Gunsten ausgelegt. Im Gefolge dieser Verträge behauptete sich Paderborn in den Samtämtern Oldenburg und Stoppelberg und konnte dort trotz gelegentlicher Rückschläge den Katholizismus bewahren. Unterstützt wurde es besonders durch die Mönche im Kloster Marienmünster, das kaum anfällig gegenüber den Glaubensänderungen war. Widerstand kam in diesem Samtamt

¹² Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg, F IV 1538.

¹³ Kittel, wie Anm. 2, S. 98.

¹⁴ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 4 1548–1556.

¹⁵ Ebd., Nr. 152 1555 und 1558.

¹⁶ Staatsarchiv Detmold, L 46 Nr. 7,1 1558.

¹⁷ Ebd., L 46 Nr. 7,1.

¹⁸ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 4 1579.

höchstens vom landsässigen Adel, mit dessen Hilfe sich in einigen Dörfern – unter anderem in Sommersell – der Protestantismus bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hielt.¹⁹ Die Vorstöße Paderborns, sowohl im Samtamt wie auch im Kloster Falkenhagens, die Kontinuität der katholischen Religion zu unterstützen, ziehen sich durch die zwischenterritorialen Korrespondenzen, vor allem auch nach der Einführung der lippischen Kirchenordnung von 1571.²⁰ Immer wieder mahnte Paderborn bei den verbliebenen Mönchen die Einhaltung katholischer Ordensregeln ein,²¹ immer wieder wurden vordergründige Reibereien über die Einkünfte im Amt und im Kloster ausgeweitet zu Glaubensfragen.²² In den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts eskalierte der Streit, denn je länger je mehr beanspruchte Lippe unter dem energischen Regiment des Grafen Simon VI. das Reformatorenrecht gemäß den Bestimmungen des Passauer Vertrages. Auch die Güterverwaltung des Klosters geriet zunehmend ins Visier der Streitenden. Weitere Streitursache waren die Ladungen der Mönche vor das lippische Konsistorium und die gewaltsame Visitation des Klosters durch lippische Beamte im August 1585. Es ging dabei im wesentlichen um die Wiederbesetzung der Mönchsstellen durch die katholische Seite, was nach lippischer Ansicht nur die katholischen Kräfte im Konvent begünstigt hätte.²³ Paderborn hatte einen ihnen unliebsamen Pater abgesetzt und die Stelle neu zu besetzen versucht.²⁴ In der lippischen gewaltsamen Besetzung des Klosters sah Paderborn einen erheblichen Widerspruch zu den Vereinbarungen der Erbeinigung, der lippischen Lehnsabhängigkeit und der Verträge von 1558 und 1579.²⁵ Es wurde daher ein Reichskammergerichtsprozess eingeleitet, in dem sich Bischof Dietrich von Paderborn gemeinsam mit dem verbliebenen Klosterkonvent gegen die lippische Visitation wandte.²⁶ Paderborn begründete seine Klage mit der reichsrechtlich unbestrittenen geistlichen Jurisdiktion im Samtamt wie im Kloster und verwehrte sich gegen den Arrest, der dem Kloster auferlegt wurde, wie auch gegen die übermäßigen Kosten, die entstanden wären – nicht zuletzt durch die zwangsweise Abnahme der Administration der Güterverwaltung durch die Lipper.²⁷ In dem sich hinschleppenden Prozess wurde auf Grund des Mandats Kaiser Rudolfs II. vom 8.11.1585 die Restitution der Religionsjurisdiktion einge-

¹⁹ Prieur, wie Anm. 7, S. 171.

²⁰ Kittel, wie Anm. 3, S. 98.

²¹ Wie Anm. 3, S. 212.

²² Prieur, wie Anm. 7, S. 173.

²³ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg, F IV 1585.

²⁴ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 153 1585.

²⁵ Ebd., Nr. 152 1585

²⁶ Staatsarchiv Detmold, L 82 Reichskammergericht, Nr. 635.

²⁷ Ebd.

fordert, aber immerhin den Patres die Verwaltung oder Administration zugestanden und auch wirklich wieder übergeben. Trotzdem gingen die Streitigkeiten vor Ort, das heißt in Falkenhagen und den vom Kloster abhängigen Dörfern, weiter. Lippe führte weitere Visitationen durch,²⁸ der den Lippnern genehme Prior wurde durch den Orden abgesetzt,²⁹ umgekehrt wurde ein Novize, der keine Profess ablegen wollte, von den Mitbrüdern vertrieben.³⁰

So nimmt es nicht wunder, dass die Parteien nach einer Lösung des strittigen Problems suchten und im Zuge der säkularen, sogenannten Teilungsverträge auch gesondert über die Zukunft des Klosters Falkenhagen verhandelten. In diesem Zusammenhang muss verdeutlicht werden, dass das Amt Schwalenberg um diese Zeit weitgehend evangelisch geworden war, wobei, wie sich bei den überlieferten Befragungen der Einwohner zu Glaubensfragen immer wieder zeigte, ihnen die Trennung zwischen alter und neuer Kirche gar nicht so bewusst war. In den Klosterdörfern war der Katholizismus noch sehr stark verankert – und auch in Schwalenberg selber, wo sich immer wieder Paderborner Beamte aufhielten, hatte der Katholizismus hinreichenden Rückhalt. Wie schon vermerkt, minderte sich der protestantische Einfluss in den Samtämtern Oldenburg und Stoppelberg im gleichen Maße wie auch sonst in den nördlichen Ämtern des Bistums Paderborn.³¹

Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg in Paderborn wie auch Graf Simon VI. zur Lippe war nicht an einer Fortdauer der ewigen Streitigkeiten gelegen, die sich vornehmlich an den Einkünften des Klosters entzündeten, auf welche die lippische Regierung mehr und mehr reflektierte.³² Unter Hintansetzung einer Klärung der konfessionellen Problematik entschied man sich in schwierigen Verhandlungen in Neuhaus zur Auflösung des Klosters und zur Teilung des Besitzes. Man bestimmte, dass die noch vorhandenen Konventualen in andere Klöster wechseln und Reliquien, Messgewänder, Gesangbücher und Monstranzen dem Bischof zufallen sollten. Der Kreuzherrenorden sollte um Zustimmung gebeten werden – jedoch klagte dieser erfolglos –, und der Papst sollte die Aufhebung des Klosters bestätigen. Die Besitzteilung erfolgte im wesentlichen im Verhältnis 1:1 oder, soweit es sich um hoheitliche Rechte handelte, im üblichen Verhältnis des Samtamtes Schwalenberg von 1:4. Dabei fielen die Kirche mit Kreuzgang und Kirchhof an die lippische Seite, die

²⁸ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 165 1661.

²⁹ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg, F IV 1592.

³⁰ Ebd., 1585.

³¹ Hengst, wie Anm. 6.

³² Lotterer, wie Anm. 6, S. 169.

sonstigen Klostergebäude aber an die Paderborner.³³ Über die katholische Religionsausübung im Paderborner Teil des ehemaligen Klosters, wie natürlich auch in den Dörfern der Pfarrei Falkenhagen im Samtamt, wurde in diesem Teilungsvertrag nichts bestimmt. So nimmt es nicht wunder, dass in den folgenden Jahren nicht nur über die gemeinsam verbliebenen Waldungen und Einkünfte immer wieder Differenzen entstanden, sondern auch über die Fragen der Religion. Diese gewannen besondere Bedeutung, als der Fürstbischof von Paderborn 1604 die Falkenhagener Besitzungen dem Jesuitenorden in Paderborn vermachte. 1607 übertrug, wenn auch nur formal, der Papst den lippischen Teil des ehemaligen Klosters ebenfalls den Jesuiten.³⁴ Lippe protestierte energisch gegen die Schenkung an die Jesuiten, denn es wurde damit klar, dass der Stoßtrupp der katholischen Partei einen wichtigen Stützpunkt im weitgehend protestantischen Lippe gewonnen hatte.³⁵ Sehr schnell mehrten sich denn auch die lippischen Beschwerden über die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstraumes – einer Kapelle –, obwohl die Patres aus Paderborn nur zeitweise in Falkenhagen anwesend waren.³⁶ Lippe verlangte immer energischer, die geistliche Jurisdiktion im Samtamt Schwalenberg also auch im ehemaligen Kloster voll und ganz auszuüben, und versuchte sogar, den Jesuiten in ihren Räumen die private Ausübung ihrer Religion zu untersagen³⁷ und erhob den Vorwurf, sie hätten Altäre und anderes Götzenwerk errichtet.³⁸ Dies führte 1611/1612 zur Verhängung eines Arrests auf die Einkünfte der Jesuiten, was wieder einmal Anlass zu prozessualen Verhandlungen zwischen den Territorien gab,³⁹ wobei Lippe in Bezug auf den Arrest schließlich nachgab; die Kapelle konnte weiter von den Patres genutzt werden.⁴⁰

Die konfessionelle Lage in den anderen umstrittenen lippischen Pfarreien eskalierte nicht so sehr. Zwar gab es mit Kloster Abdinghof über die Einkünfte des praktisch eingezogenen Benefiziums an den Externsteinen erhebliche Misshelligkeiten – wie auch über die Pfarrbesetzungen in Reelkirchen, wo die Paderborner Geistlichen ebenso wie in Blomberg das Kollationsrecht besaßen.⁴¹ In diesen Orten verwies Lippe mit größerem Recht darauf, dass ihm seit dem Religionsfrieden von 1555 alle geist-

³³ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 151 1596; ebd., Nr. 751 Bd. 1 1596.

³⁴ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 209.

³⁵ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg F Vb 1640.

³⁶ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 218.

³⁷ Ebd. S. 219.

³⁸ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg F VIII, 1607.

³⁹ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 1 1612.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 119 1617.

lichen Rechte zuständen. Die Situation der Protestanten im Samtamt Oldenburg verschlechterte sich in den Jahren vor dem Dreißigjährigen Krieg und der energischen Rekatholisierung Bischof Dietrichs von Fürstenberg, wenn ihnen dort nicht – wie in Sommersell – durch den evangelischen Landadel Unterstützung geboten wurde. Die konfessionellen Verhältnisse im Flecken Schwalenberg sind gekennzeichnet nicht nur durch die strikte Wahrung der lippischen Kirchenordnung von 1571, was zu zahlreichen Veränderungen bei den Pfarrstellen führte, sondern vor allem durch die Einführung des Calvinismus nach 1609, da die Gemeinde in ihrer Mehrzahl diese zweite Reformation ablehnte und die vor Ort tätigen Paderborner Beamten diese Misshelligkeiten zu ihren Gunsten und zur Ansehensmehrung des Katholizismus nutzten.⁴²

Der beginnende große Krieg warf erst allmählich seine Schatten auf das lippisch-paderbornsche Grenzgebiet. Aber zwei Fakten wirkten sich ebenso wie die kriegerischen Maßnahmen ganz erheblich auf die Zukunft sowohl des Protestantismus wie des Katholizismus in Schwalenberg und Falkenhagen aus. Wenn auch zunächst von lippischer Seite fast ganz übersehen, wurde die päpstliche Genehmigung der Aufhebung des Kreuzherrenklosters Falkenhagen wichtig, denn bei dieser Gelegenheit hatte der Papst auch den lippischen Teil des aufgehobenen Klosters den Jesuiten zugesprochen.⁴³ Das lippische Regiment hatte sich an diese Übertragung durch eine ferne Instanz nicht gekehrt, die aber wichtig wurde, als den Jesuiten eben dieser lippische Teil der ehemaligen Klöstereinkünfte durch den Konvertiten Graf Hermann zur Lippe, der 1620 verstorben war, testamentarisch übertragen worden war. Trotz der Kriegswirren kam es aber noch keineswegs zu einer Rekatholisierung des Gebietes oder zu einer völligen Durchsetzung des nunmehr calvinistischen Protestantismus. Daher ist die Frage des Konfessionsstandes im Normaljahr 1624 – auf dieses Jahr hatte man sich ja im Westfälischen Frieden 1648 geeinigt – so wichtig für die späteren Unterhandlungen geworden. Eindeutig war im Amt Oldenburg-Stoppelberg der Katholizismus siegreich, vor allem dank der tatkräftigen Bemühungen des Paderborner Weihbischofs Johannes Pelking, der besonders eklatant im Januar 1623 in Sommersell gegen den Widerstand Lippes und der Guts-herren von Oeynhausen mit militärischer Unterstützung die Rekatholisierung eingeleitet hatte.⁴⁴

⁴² Prieur, wie Anm. 7, S. 177.

⁴³ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 209.

⁴⁴ Adalbert Andreas Beckmann, Johannes Pelking 1573–1642. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Würzburg 1935; S. 36, 37, Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 757 1623.

Anders sah es im Samtamt Schwalenberg aus. Es wird aus den Quellen nicht eindeutig ersichtlich, ob 1624 die Jesuiten, die inzwischen ein Verfahren beim Kaiser gegen Lippe eingeleitet hatten, wirklich in Falkenhagen anwesend waren und ihre Religion ausübten. Nach Beendigung des Krieges gab es reichlich Zeugenaussagen, die sowohl die katholische Religionsausübung in der Kapelle der Ordensbrüder in Falkenhagen bezeugten, als aber auch gegenteilige Aussagen.⁴⁵ In diesem Falle spielt es natürlich eine Rolle, welche Seite die Zeugen befragt hatte. Unter Berufung auf die päpstliche Übereignung auch des Lippischen Anteils von Falkenhagen an die Jesuiten wie auf die Schenkung Graf Hermanns zur Lippe wurde 1623 eine kaiserliche Kommission eingesetzt,⁴⁶ die die Lage überprüfen sollte. Bezeichnenderweise war die Leitung dieser Kommission Kurköln übertragen worden, wobei zu beachten ist, dass Kurfürst Ferdinand von Köln zugleich Fürstbischof von Paderborn war. Lippe lehnte es aus verständlichen Gründen ab, vor der Kommission, die auch noch in Paderborn tagte, zu erscheinen. Nur schriftlich wandte man sich gegen die Gültigkeit des gräflichen Testaments und beschwor die Gültigkeit der Teilung von 1596. So kam es 1626 zu einem Kaiserlichen Mandat zu Gunsten der Patres, die durch die Kommission auch am 14. September 1626 in den Besitz eingewiesen wurden.⁴⁷ In Folge der Einweisung der Jesuitenpatres in die Besitzungen des ehemaligen Klosters, kam es in Falkenhagen zur offiziellen Errichtung einer Jesuitenresidenz mit der ständigen Anwesenheit von zwei Patres und zwei Laienbrüdern. Immer wieder versuchte die lippische Regentschaft, die direkten Verhandlungen mit Paderborn und den Jesuiten zu verzögern.⁴⁸ Erst die Ereignisse des Jahres 1628 brachten neben einem kaiserlichen Mandat von 1630 weitere Vergünstigungen für die Jesuiten.⁴⁹ Trotz gewisser Rückschläge – zwischen 1633 und 1636 besaßen die Hessen in lippisch-paderbornischem Gebiet die Vorhand –⁵⁰ kam es zur Wiederbelebung einer katholischen Gemeinde im Kirchspiel Falkenhagen.

Im Gefolge der Kriegslage, der Verzögerungen bei der Herausgabe der Falkenhagener Einkünfte (die Jesuiten hatten erwartungsgemäß alle

⁴⁵ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 3 1767; ebd., Nr. 155 1650; ebd. Nr. 165 1652.

⁴⁶ Ebd., Nr. 151 1623; ebd., Nr. 152 1623.

⁴⁷ Ebd., Nr. 151 1626; ebd., Nr. 152 1626.

⁴⁸ Ebd., Nr. 152 1629.

⁴⁹ Ebd., Nr. 151 1630; Ebd., Nr. 162 1630.

⁵⁰ Willy Gerking, 750 Jahre Kloster Falkenhagen. Festschrift zur 750jährigen Wiederkehr der Klostergründung und zum 500jährigen Jubiläum der Kirchweihe im Auftrag der ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen hg. Mit Beiträgen von Willy Gerking u. a., Sonderveröffentlichung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e. V., 49, Leopoldshöhe 1997, S. 254-258.

seit 1596 an Lippe gefallenen Intraden eingefordert) durch die Lipper und des großen Glaubenseifers Weihbischof Johannes Pelkings kam es 1628 auch im Flecken Schwalenberg zu einem spannenden Versuch einer Rekatholisierung. Festzuhalten ist, dass auch in Schwalenberg nicht zuletzt wegen der ständigen Anwesenheit Paderborner Bediensteter immer einige Katholiken geblieben waren, die Unterstützung aus Marienmünster und aus Steinheim erhielten. Außerdem gab es durch den Streit zwischen Lutheranern und Reformierten in Schwalenberg immer wieder hinreichenden Anlass für die Paderborner, sich zu ihren Gunsten einzumischen. So hatte sich schon 1613, als es um die Bestätigung der jährlichen Ratswahlen in Schwalenberg ging, Paderborn für einen Bürgermeister und einen Ratsherrn verwandt, die die lippische Seite abgelehnt hatte, da sie sich nicht zur neuen Religion bequemen wollten. Hier punktete Paderborn, als man dort darauf verwies, dass die Religion für ein solches Amt im Samtamt nicht entscheidend wäre.⁵¹

Pelkings Vorgehen in Schwalenberg im Sommer 1628 war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, denn sowohl die Gemeinde wie auch die reformierten Pfarrer setzten seinem Bemühen, die Kirche in Schwalenberg zu gewinnen, erheblichen Widerstand entgegen, indem sie mit Hilfe einiger weniger lippischer Soldaten die Stadt versperrten, so dass Pelking erst einmal unverrichteter Dinge wieder abziehen musste. Als er aber mit Hilfe eines kaiserlichen Conservatorialschreibens an Tilly die direkte Unterstützung von ca. 180 Soldaten, die aus Höxter beordert wurden, erhielt, gelangen ihm am 5. November 1628 die gewaltsame Besetzung der Stadt, die Vertreibung des reformierten Geistlichen und die Öffnung der Kirche. Diese Ereignisse sind in mehreren notariellen Protokollen festgehalten und zusammenfassend von Jutta Prieur lebhaft geschildert worden.⁵² Die aufgeheizte Stimmung zu jener Zeit zeigt recht deutlich die im Protokoll vom 16. November 1628 vertretene Meinung der Paderborner, die zwar die weltlichen Rechte Lippes im Samtamt nicht anfochten, aber dennoch darlegten: „So hetten sich doch der jetzigen Herren Graven von der Lippe Vorfahren bei der unseeliger Deformation der Religion und Einführung des Lutherthumbs nicht weniger als andere weltlich benachparte Fürsten und Herren, selbige ketzerische Religion und solches zwar nach dem aufgerichteten religion Frieden einzuführen sich angemasset, ungeachtet, was der zeitlicher Bischoff Rembert hochmilder gedechtnus auch S. F. G. negste Successorn daiegen contradicirt, dabei es auch die Herrn Graven von der Lippe nicht gelassen, sunder auch endlichen und vor kutzen Jahren eine newe Verende-

⁵¹ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 1 1613.

⁵² Ebd., Nr. 758 1628, Prieur, wie Anm. 7, S. 180f.

rung vorgenommen und den leidigen Calvinismus den Unterthanen über den Haß getrunken und eingeföhret [...]“.⁵³

Die lippischen Proteste gegen die Besetzung Schwalenbergs und gegen ein entsprechendes Vorgehen in Elbrinxen, wo auch gewaltsam der reformierte Pfarrer vertrieben worden war,⁵⁴ verhallten. Die katholische Seite erhielt rechtliche Unterstützung durch das Interim von 1629, so dass abgesehen von einem Zwischenspiel des hessischen Militärs zwischen 1633 und 1636 der Katholizismus auch in der Stadt Schwalenberg wieder vermehrt Fuß fassen konnte. Dies änderte aber nichts daran, dass es den Paderbornern nicht gelang, Bürgermeister und Rat auf die katholische Religionsausübung zu vereidigen.⁵⁵ Nach dem Rückschlag der protestantischen Mächte nach dem Prager Frieden kehrten die Jesuiten nach Falkenhagen zurück, und die katholische Gemeinde dort wuchs wieder. Wenn auch die reformierte Pfarre in Falkenhagen erst nach dem Westfälischen Frieden wiederbesetzt wurde, darf nicht angenommen werden, dass in diesen letzten gut zehn Jahren des großen Krieges der Protestantismus im Samtamt Schwalenberg völlig zurückgedrängt worden wäre, zumal sich Pelking in Schwalenberg nach dem Abzug der Hessen nicht mit der Wiedereinführung eines katholischen Pfarrers durchsetzen konnte.⁵⁶ Diesmal konnte die lippische Verwaltung bei der Einführung des reformierten Pfarrers eigene militärische Unterstützung in Anspruch nehmen, während die Katholiken außen vor bleiben mussten. Somit blieb im Samtamt Schwalenberg die konfessionelle Frage bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges in der Schwebe. In Schwalenberg amtierte ein reformierter Pfarrer, der sich gegen die Katholiken und gegen die immer noch vorhandenen Lutheraner durchsetzen musste, in Falkenhagen und den zu dieser Pfarrei gehörenden Dörfern amtierten die Jesuiten, die zwar Erfolge bei der Rekatholisierung hatten, aber natürlich immer wieder – je nach der militärischen Lage – mit lippisch-protestantischen Gegenmaßnahmen zu kämpfen hatten. Man protestierte gegen die Maßnahmen der Gegenseite, ohne etwas bewirken zu können.

Eine Wende in den konfessionellen Fragen im Samtamt Schwalenberg brachten die Beschlüsse des Westfälischen Friedens, die der lippischen Seite die Möglichkeit gaben, den ehemals lippischen Anteil des Klosters Falkenhagen wiederzuerlangen und den Einfluss der Jesuiten und damit der katholischen Partei zurückzudrängen. Nach Ansicht der lippischen Regierung konnten die Bestimmungen des Westfälischen Friedens da-

⁵³ Ebd., Nr. 758 1628.

⁵⁴ Ebd., Nr. 751 Bd. 1 1628.

⁵⁵ Prieur, wie Anm. 7, S. 182.

⁵⁶ Prieur, wie Anm. 7, S. 183; Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751, Bd. 1, 1737.

hingehend interpretiert werden, dass nicht nur endgültig der reformierte Glauben in Lippe anerkannt wurde, sondern dass auch im Samtamt Schwalenberg diese Konfession bestimmend war und nur privative den Jesuiten gestattet werden musste, auf ihrem Teil des ehemaligen Klosters ihre Religion auszuüben. Man verlangte den ehemals lippischen Teil der Klostergrüter unter Berufung auf das Normaljahr 1624 zurück.⁵⁷ Die evangelischen Reichsstände ermahnten Kurköln bzw. Paderborn sich nicht gegen die Restitution zu wehren oder sie gar zu verhindern. Es wurde die Hilfe des niedersächsischen Kreises eingeschaltet, und schwedische Dragoner, die noch im Lippischen Amtsgebiet weilten, vertrieben gewaltsam die Jesuiten aus dem lippischen Teil der Besitzungen und auch aus der seit 1626 wieder katholischen Kirche.⁵⁸ Ansprüche des schwedischen Kämmerers Person, dem 1646 die Einkünfte aus Falkenhagen übertragen worden waren, fanden kein Gehör.⁵⁹ Als das Amt Schwalenberg endlich am 3. Oktober 1651 dem Grafen zur Lippe huldigte, wurde ausdrücklich den Amtsinsassen der Besuch der katholischen Falkenhagener Kapelle sowie des ebenso gefährlichen lutherischen Gottesdienstes bei der Gräfinwitwe in Schwalenberg – später in Biesterfeld – untersagt. Graf Jobst Hermann zur Lippe-Biesterfeld beharrte auf seiner lutherischen Konfession und suchte seine Glaubensbrüder zu unterstützen, was natürlich lippische Proteste bewirkte.⁶⁰ Wenig später nur wurde den Jesuiten wegen der eingerichteten Kapelle ein Arrest auferlegt, da man darin einen Verstoß gegen den höchstens privaten Religionsgebrauch sah.⁶¹ Paderborn hingegen argumentierte, dass der Westfälische Frieden den Untertanen das Recht eingeräumt habe, wenn sie eine andere Religion als ihr Landesherr hätten, sich von ihrer Pfarrei zu trennen und an einem anderen Ort ihrer Religionsausübung beizuwohnen.⁶² Auch in Sommersell und Reelkirchen kam es im Gefolge des Westfälischen Friedens nochmals zu konfessionellen Widrigkeiten. In Sommersell konnten sich nur mit Mühe die Patronatsherren auf der Grevenburg mit ihrer privaten evangelischen Religionsausübung durchsetzen, im Dorf aber nicht, während in Reelkirchen die evangelische Seite nicht mehr ernsthaft behindert werden konnte.⁶³

Die gewaltsame Besetzung, der auferlegte Arrest sowie die Behinderung des katholischen Gottesdienstes führten zur erneuten Beschreitung

⁵⁷ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 152 1649

⁵⁸ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg F VIII, 5 1649

⁵⁹ Ebd., F VI, 6 1649.

⁶⁰ Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Nr. 88 1666.

⁶¹ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 1 1652.

⁶² Ebd., Nr. 165 1652.

⁶³ Ebd., Nr. 104 1659; ebd., Nr. 114 1651.

des Prozessweges durch Paderborn bzw. die Jesuiten in Paderborn und Falkenhagen. Den Arrest konnte das lippische Regiment nicht durchsetzen, was die katholische Seite sofort als Anerkennung der katholischen Religionsausübung in Falkenhagen interpretierte.⁶⁴ Aber die grundsätzlichen Fragen zur Religionsausübung und zu den Einkünften und dem Grundbesitz wurden einer kaiserlichen Kommission zur Klärung überwiesen. Wie üblich zogen sich die Prozessverhandlungen am kaiserlichen Hof lange hin, doch zu Anfang der 60er Jahre des 17. Jahrhunderts kam wieder Bewegung in das Verfahren. Während die katholische Seite immer weitere Zeugnisse der Kontinuität der katholischen Religionsausübung in Falkenhagen und den umliegenden Dörfern beibrachte,⁶⁵ unterstützte der niedersächsische Kreis – und dort vor allem die Schweden aus Bremen und Verden sowie die Braunschweiger – die Lipper. Schweden wie Braunschweiger rühmten sich, den Kommissionsauftrag von 1649, als man die Jesuiten in Falkenhagen zurückdrängte, auch jetzt noch fortzuführen. Paderborn erreichte ein kaiserliches Mandat *de non turbando*.⁶⁶ Dabei wurde von kaiserlicher Seite die Schenkung des Grafen Hermann zur Lippe aus der Anfangszeit des Dreißigjährigen Krieges erneut anerkannt und zudem jetzt den Ständen des niedersächsischen Kreises eine weitere Einmischung untersagt, da ja bereits eine kaiserliche Kommission des rheinisch-westfälischen Kreises in diesen Fragen besthe, eben jene unter der Führung des Kurfürsten von Köln.⁶⁷ Dieses kaiserliche Eingreifen führte dazu, dass – wie die Paderborner Seite schrieb – die schwersten Verfolgungen endlich ein Ende genommen hatten. In Fragen der Religion blieb der Status quo bestehen, das heißt in der Praxis, dass die katholische Religionsausübung nicht mehr zu verbieten war, dass es aber über den Grad ihrer Öffentlichkeit weiterhin zu Streitigkeiten kommen konnte, wobei die Jesuiten die Anerkennung des hergebrachten *exercitii publici* gegeben sahen.⁶⁸ In der Hauptsache war aber die Frage des lippischen Teils des ehem. Klosters oder der Schenkung Graf Hermanns nicht entschieden, weshalb zu dieser Frage weiter umständlichst verhandelt werden musste. Dabei kam es erneut zu scharfen Auseinandersetzungen über die Superiorität sowohl in weltlichen wie in geistlichen Fragen in allen drei Samtämtern. Die sogenannte *Reprotestatio* von 1672, die von den Paderborner Beamten verfasst wurde,⁶⁹

⁶⁴ Ebd., Nr. 751 Bd. 1 1652.

⁶⁵ Ebd., Nr. 751 Bd. 1 1652.

⁶⁶ Ebd., Nr. 751 Bd. 4 1661.

⁶⁷ Ebd., Nr. 751 Bd. 1 1661.

⁶⁸ Ebd., Nr. 153 1661.

⁶⁹ Prieur, wie Anm. 7, S. 189f.; Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 740 1672 (1750).

schwächte die Paderborner Position, da man in Paderborn zunächst an die völlige Superiorität in den Ämtern Stoppelberg und Oldenburg gedacht hatte und Lippe im Gegenzug unbeabsichtigt die völlige Hoheit uneingeschränkt im Samtamt Schwalenberg zugestanden hatte.

Aber auch im Flecken Schwalenberg selber stärkten die Paderborner Beamten die katholische Religionsausübung. Regelmäßiger katholischer Gottesdienst in Schwalenberg wird sei etwa 1670 gemeldet,⁷⁰ die erste katholische Kapelle auf der Paderborner Meierei in Schwalenberg erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts genannt.⁷¹ Die konfessionellen Verhältnisse in den strittigen Grenzbezirken und Pfarreien hielten in Feldrom, Grevenhagen und Hagedorn an, wobei man eine nicht unbeträchtliche Vermengung von Religionsfragen, gerichtlichen und fiskalischen Problemen und Unterhaltsverpflichtungen beobachten kann, wenn etwa die Katholiken in Feldrom, das ehemals nach Horn eingepfarrt war, ihre Stol- und Fabrikgebühren weiterhin nach Horn zahlen mußten.⁷²

Somit darf man davon ausgehen, dass trotz immer wiederkehrender Konfessionsrangeleien die konfessionellen Verhältnisse im Samtamt Schwalenberg schon vor dem Verkauf des lippischen Klosteranteils an die Jesuiten 1720 jenen Zustand erreicht hatten, den das Gebiet bis in das 19. Jahrhundert bewahrte. Die Katholiken wurden aktiv von den Paderborner Beamten unterstützt, kirchlich von den Jesuiten in Falkenhagen und von den Benediktinern aus Marienmünster in Schwalenberg betreut.⁷³ Die Reformierten unterstanden wie im übrigen lippischen Gebiet der geistlichen Leitung des lippischen Konsistoriums und die Lutheraner, wie auch die Pietisten in Biesterfeld hatten ihre Bedeutung verloren.

Zusammenfassend ist noch auf die Rechtsfolgen im 18. Jahrhundert einzugehen. Am Reichshofrat schwebte noch immer der Prozess um den lippischen Teil der ehemaligen Klosterbesitzungen in Falkenhagen. Bei den Verhandlungen in Wien und Paderborn, bei denen auch die Erhebung der Grafen zur Lippe in den Fürstenstand eine Rolle spielten, vermittelte der Jesuit Tönnemann. Die lippische Seite benötigte Geld nicht nur zur nicht erfolgten Auslösung des Fürstenstandbriefes, sondern auch für den vermehrten höfischen Aufwand des gräflichen Hauses. Daher ging man auf einen Vergleich ein und trat den lippischen Güteranteil für 15.000 Taler an die Jesuiten ab. In der Religionsfrage räumte Lippe nichts ein, behielt sich die Jurisdiktion und die Territorialhoheit vor – die landesherrlichen Gesetze sollten uneingeschränkt gelten –⁷⁴ und man

⁷⁰ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 272.

⁷¹ Prieur, wie Anm. 7, S. 190.

⁷² Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 142 1683/1685.

⁷³ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 228.

⁷⁴ Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Bd. 9 Nr. 136 1720.

reservierte sich weiterhin die ehemalige Klosterkirche, den Kirchhof, das Pfarr- und Küsterhaus mit dazugehörigen annexis juribus ecclesiasticis et parochialibus und dem ausdrücklichen Vorbehalt des Unterhalts der Personen und Gebäude. Den Jesuiten wurde dagegen untersagt, ein eigenes Jesuitenkolleg oder Seminar in Falkenhagen zu errichten. Die Prozesse am Reichshofrat wurden eingestellt.⁷⁵ 1722 ratifizierte der Kaiser diese Abtretung.⁷⁶ Der konfessionelle Status quo wurde auch durch diese Abtretung nicht wesentlich berührt. Neben dem Paderborner Stützpunkt in Schwalenberg mit einer fortdauernden katholischen Gemeinde zählte man im Kirchspiel Falkenhagen um diese Zeit etwa 700 katholische Einwohner, das war ein Drittel der Bevölkerung; die übrigen rund 1.400 Einwohner waren reformiert.⁷⁷ Vor allem in den Dörfern Sabbenhausen, Wörderfeld und Niese lebten die katholischen Untertanen der reformierten Grafen zur Lippe, aber zur katholischen Kapelle in Falkenhagen hielten sich auch Leute aus Rischenau. Verstreut gab es einzelne katholische Familien in Elbrinxen, Lotte und Ruensiek.⁷⁸ Die konfessionellen Misslichkeiten hielten auch im ganzen 18. Jahrhundert an, denn mehr als eine eingeschränkte Duldung der Katholiken war durch die verschiedenen Prozesse und Vergleiche nicht erreicht worden. Schon wenige Jahre nach dem Vergleich von 1720 kam es 1727 am Reichskammergericht zu einem erneuten Prozess wegen Behinderung der katholischen Religionsausübung. In diesem Prozess spielte die für Paderborn so schädliche Anprotestatio von 1672 nochmals eine Rolle, da sie den lippischen Anspruch auch auf die geistliche Hoheit im Samtamt Schwalenberg unterstützte.⁷⁹ Eine gewisse Festigung des Katholizismus im Samtamt zeigte sich im Bau einer katholischen Kapelle 1742 auf den Grundstücken der Paderborner Meierei in Schwalenberg, natürlich unter lippischem Protest. Der Gottesdienst in dieser Kapelle wurde wie bisher von Mönchen aus Marienmünster besorgt.⁸⁰ Als dann 1773 der Jesuitenorden aufgehoben wurde, erhob die lippische Regierung sofort wieder ihren vermeintlichen oder tatsächlichen Anspruch auf den ehemaligen Besitz des Klosters Falkenhagen, nunmehr auch auf den Anteil, den der Bischof von Paderborn den Jesuiten vermacht hatte. Man übernahm endgültig den ganzen Besitz, was – wie nicht anders zu erwarten – sofort zu einem

⁷⁵ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 3 1720; ebd., Nr. 151 1720.

⁷⁶ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 232.

⁷⁷ Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Bd. 9 Nr. 91 1750.

⁷⁸ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 3 1750.

⁷⁹ Ebd., Nr. 751, Bd. 3 1672/1750.

⁸⁰ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 273.

erneuten Reichshofratsprozess führte.⁸¹ Um nicht wieder auf dem Gerichtswege den Kürzeren zu ziehen, kam es zu langwierigen Vergleichsverhandlungen, bei denen es aber im Wesentlichen um die besitzrechtlichen und finanziellen Belange ging. Letztlich gab Lippe durch diesen Vergleichsvertrag von 1794 mit Paderborn seinen Widerstand gegen die katholische Religionsausübung auf seinem Territorium auf. Lippe verpflichtete sich neben der Schuldenübernahme zu Unterhaltsleistungen für die katholischen Geistlichen und für deren Baulichkeiten in Falkenhagen, zu Zahlungen für die Universität in Paderborn und für die Armen.⁸² Letzte finanzielle Bindungen wurden erst 1839 abgelöst, und völlige Gleichstellung erhielten die Katholiken in Lippe erst 1854, gleichzeitig mit den Lutheranern.⁸³

Eine nicht unwichtige Frage bei dem beschriebenen Durchsetzungs- und Durchhaltevermögen des Katholizismus im Samtamt Schwalenberg ist neben den rechtlichen, machtpolitischen und prozessualen Bedingungen vor allem das persönliche Wirken der Geistlichen aller Konfessionen in der Bevölkerung. Die Quellen geben hierzu mannigfach Auskunft, aber zumeist nur dann, wenn sich das Wirken der konfessionellen Gegenseite missliebig bemerkbar gemacht hatte, wenn es Beschwerden gab. Fast nichts aber hat sich von der jeweiligen tatsächlich geleisteten Überzeugungsarbeit überliefert, die ohne äußeren Druck für diese oder jene Konfession arbeitete.

Durch die Reformation und vor allem durch das Nebeneinander der verschiedenen sich herausbildenden, sich mehr und mehr unterscheidenden Konfessionen wurde es staatlicherseits zunehmend erforderlich, der Bevölkerung Normen für die jeweilige Religionsausübung aufzuerlegen, unterscheidende Riten festzulegen und die Einhaltung dieser Normen und Riten je länger je mehr zu überwachen.⁸⁴ Diese Maßnahmen wurden in den immer stärker bürokratisierten Territorien auf mannigfache Art durchgeführt. An erster Stelle seien die Visitationen durch die neuen Konsistorien bzw. auf katholischer Seite auch durch die Synoden genannt. Evangelische wie katholische Synoden – wirksam je nach der politischen Situation – wurde bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgreich durchgeführt.⁸⁵ Hierbei wurden sowohl die Pfarrer wie Gemeinden als auch die finanziellen Grundlagen der Pfarreien eingehend überwacht und begutachtet. Vor allem die Anstellung der Geistlichen,

⁸¹ Kittel, wie Anm. 3, S. 122; Gemmeke, wie Anm. 3, S. 236.

⁸² Gerking, wie Anm. 50, S. 254-258.

⁸³ Kittel, wie Anm. 3, S. 215.

⁸⁴ Lotterer, wie Anm. 6, S. 25.

⁸⁵ Prieur, wie Anm. 7, S. 171ff.

das Investiturrecht, bildete ein wichtiges Mittel der Einflussnahme auf das kirchliche Leben.

Das Festhalten an der obrigkeitlichen Ausrichtung auf diese oder jene Religionsausübung geschah im Wesentlichen durch landesherrliche Befehle an die örtlichen Beamten und durch allgemeinere Edikte und Mandate – etwa der höchsten Reichsgerichte und Instanzen. In den hier behandelten Samtämtern waren es nicht nur die lippischen Anordnungen und Edikte, sondern auch die Gegenbefehle und Mandate aus Paderborn. Diese obrigkeitlichen Anordnungen wurden den Gemeindegliedern zumeist unter Strafandrohung von den Kanzeln verkündet. Sehr oft mussten vor allem die katholischen Einwohner Hilfe bei den Vertretern und Beamten Paderborns suchen, die sie aber nicht immer ausreichend vor Übergriffen schützen konnten. So schickten die Paderborner Beamten 1651 ihre Fußknechte in die Dörfer zu den dortigen Katholiken, um ihnen Mut zu machen, den lippischen Verordnungen gegen den Besuch der katholischen Kapelle zu begegnen.⁸⁶ Auch später erhielt der Paderborner Amtmann aus Paderborn den Auftrag, allen Katholiken im Samtamt Trost zuzusprechen und ihnen zu versichern, dass man sie bei Widerwärtigkeiten durch zulässige Mittel und Wege vertreten und vor Gewalt schützen wolle. Falls die lippischen Stellen doch gewaltsam voringen, sollte der Amtmann „also forth und von stund an gegen wiederseitige Glaubensgenossen auff gleichmäßige Weise und Ahrt [...] verfahren“.⁸⁷

Damit ist auch schon ein weiteres Mittel der Obrigkeiten erwähnt – bei der vorhergehenden chronologischen Übersicht wurde mehrfach darauf Bezug genommen – : der militärische Zwang zur Unterstützung der jeweiligen Konfession. Besonders eklatant waren der Einsatz der Soldaten Tillys bei der Rekatholisierung Schwalenbergs durch Weihbischof Pelking 1628 und die schwedische Hilfe bei der Rückgewinnung Falkenhagens für die Lipper 1649. Oft beriefen sich die befragten Untertanen auf den obrigkeitlichen Zwang, der auf sie in Religionsfragen ausgeübt worden war.⁸⁸ Nicht zuletzt waren es aber die seelsorgelichen Bemühungen der Geistlichen aller Konfessionen, die die Glaubenden unterstützten, die Konvertiten gewannen oder Schwankende zur Rückkehr zum jeweils rechten Glauben bekehrten.

Auf das Beharren der streitenden Religionsparteien bei der Pfarrbesetzung braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Im ausgehenden 16. Jahrhundert hatte man sich noch weitgehend mit den katholi-

⁸⁶ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 153 1651.

⁸⁷ Ebd., Nr. 153 1682.

⁸⁸ Kittel, wie Anm. 3, S. 122.

schen Patronatsherren geeinigt, wenn auch jede Seite viele Gründe benannte, um ihr alleiniges Besetzungsrecht zu belegen. Als nach dem Wiedererstarken des Katholizismus um die Wende zum 17. Jahrhundert und der Einführung des reformierten Bekenntnisses die Pfarrstellenbesetzungen im Samtamt mehr und mehr strittig wurden, entschied sehr oft die politische Lage, das militärische Übergewicht, wie es die bereits angeführten Beispiele von 1628 und 1650 hinreichend zeigen.⁸⁹ Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Kontrolle sowie der Einzug der Einkünfte der Pfarreien bedeuteten ein weiteres Regulativ für die Begünstigung bzw. Minderung einer Konfession.

Die Festlegung der jeweiligen Normen und die Stärkung der unterschiedlichen und unterscheidenden Riten der Konfessionen wurde in der Gestaltung und Abhaltung der Gottesdienste deutlich. Schon durch das Interim waren im Samtamt die katholischen Zeremonien vorübergehend wieder gefördert worden.⁹⁰ Immer wieder kamen auch im 16. Jahrhundert Klagen der Lipper vor, dass im Kloster Falkenhagen weiterhin Messfeiern gehalten worden seien, oder auf dem Paderborner Hof in Schwalenberg heimliche oder öffentliche katholische Gottesdienste.⁹¹ Die weiteren lippischen Klagen und darauf erfolgten Verbote richteten sich zunehmend gegen die katholischen Gottesdienste in der Kapelle der Jesuiten in Falkenhagen und dem Versammlungsort bzw. später der Kapelle auf dem Paderborner Hof in Schwalenberg. Immer wieder wurden die Einwohner des Samtamtes Schwalenberg aufgefordert diese Gottesdienste nicht zu besuchen,⁹² die Jesuiten hätten dort Altäre und anderes Götzenwerk errichtet,⁹³ oder, wie es später (1650) hieß, man solle sich nicht in der papistischen, teuflischen Kapelle versammeln.⁹⁴ Auch die Gottesdienstformen der Katholiken wurden aufs heftigste gescholten. Es waren besonders die Prozessionen, die die Protestanten verärgerten, da hier das andere Bekenntnis so offensichtlich zur Schau gestellt wurde. 1739 beschwerten sich die lippischen Beamten darüber, dass die Jesuitenpatres anlässlich der Fronleichnamsprozession auch mit dem Orgelspiel in ihrer Kapelle ein Zeichen öffentlicher Religionsausübung gesetzt hätten, um damit die „Grenze des privati exercitii religionis zu extendiren und stattdessen ein publicum einzuführen“.⁹⁵ Man fand es beleidigend, dass bei der Prozession kleine Kanonen gegen die evangelische Kirche und deren

⁸⁹ S. o. S. 11 und S. 13.

⁹⁰ Prieur, wie Anm. 7, S. 173.

⁹¹ Gemmeke, wie Anm. 3, S. 209.

⁹² Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Bd. 9, 2 1661.

⁹³ Ebd., L 32 Amt Schwalenberg F VIII, 2 1607.

⁹⁴ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 1 1650.

⁹⁵ Ebd., Nr. 751 Bd. 4 1739.

Kirchhof gerichtet waren. Die Jesuiten wiegelten diese Vorwürfe dahingegen ab und meinten, die Denunzianten wüssten überhaupt nicht, was denn eine wirkliche Prozession wäre, dass es doch wohl den Bauern erlaubt sei, paarweise singend und betend aus den Dörfern zum Gottesdienst zu kommen, denn selbst die Milchmädchen gingen paarweise singend auf die Weiden, um die Milch zu holen. Außerdem seien keine Kanonen, sondern nur Flinten abgeschossen worden.⁹⁶ Diese und ähnliche Beschwerden zeigen aber auch eindringlich, dass die Katholiken, deren Kapellen in Falkenhagen und Schwalenberg sowie auch die Kapellenbesucher regelrecht von den lippischen Beamten observiert wurden, was natürlich in den kleinräumigen Verhältnissen keine besonderen Schwierigkeiten machte. Die Nutzung von Glocken als ebenfalls weithin hörbares Zeichen einer Glaubenausübung waren im 17. und 18. Jahrhundert besonders strittig. Man unterstellte den Paderbornern, dass sie mit dem Glockengeläut die Schwalenberger vom Exercitio evangelicae religionis ablocken wollten.⁹⁷ 1704 nahm man mit militärischer Gewalt die kleine Glocke, die auf der Kapelle auf dem Paderborner Hof im Schwalenberg läutete, fort. In Detmold mokierte man sich darüber, dass die 1703 angebrachte Glocke von den Katholiken mal als Stundenschlag, mal zum Kleppen benutzt und mal als Gottesdienstglocke bezeichnet wurde.⁹⁸ Auch die Einrichtung der Kirchen, die Altäre und anderes Götzenwerk, wie die Protestanten immer wieder schimpften, waren Stein des Anstoßes. In diesem Zusammenhang sind auch umständliche Beschwerden über die Benutzung eines Grabsteines mit Kreuzifix als Pflasterstein zu erwähnen, was seitens der Katholiken als Provokation betrachtet wurde, oder die weithin sichtbare Errichtung eines großen Kreuzes auf dem Köterberg, der höchsten Erhebung des Gebietes.

Bei der Klage über das Prozessionswesen wurde bereits von den alten Bräuchen gesprochen. Man habe bei Maifeiern einen Maigrafen und eine Maigräfin gewählt, und die Feier sei zu einer echten Sauferei ausgearbeitet.⁹⁹ Die Pflege solchen Brauchtums war ein Beschwerdepunkt der evangelischen Geistlichen, da die Fortführung bzw. Wiederaufnahme solch alter Sitten natürlich bei der Landbevölkerung Eindruck machte.¹⁰⁰ Es waren vornehmlich die strengen reformierten Geistlichen wie etwa Pastor Wasmuth in Schwalenberg, der sich um 1680 nicht nur für die Erziehung der Jugend stark machte und viele Einwohner zum reformier-

⁹⁶ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg A I 1739; Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 4 1739.

⁹⁷ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 165 1652.

⁹⁸ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg A V 1703.

⁹⁹ Ebd., A I 1739.

¹⁰⁰ Prieur, wie Anm. 7, S. 191.

ten Glauben, wie ausdrücklich betont wurde, zurückführte, sondern auch gegen die abergläubischen Bräuche bei Hochzeiten wandte, wobei junge Leute mit Stäben und Kerzen die Brautpaare geleitet und diese Kerzen dann in der Kirche abgebrannt hatten.¹⁰¹ Diese und ähnliche Beanstandungen in den Kirchengemeinden im Samtamt wie der Kirchgang der Wöchnerinnen und das Lichterbrennen bei den Beerdigungen richteten sich nicht ausdrücklich gegen katholische Tendenzen,¹⁰² sondern waren Maßnahmen im Zuge der calvinistischen Reform; sie wandten sich gleichermaßen gegen die noch vorhandenen lutherischen Tendenzen, die von den Biesterfeldern im 17. Jahrhundert ausgingen.

Einen breiten Raum nehmen in den Akten die gegenseitigen Ausfälle der Geistlichen gegen die Andersgläubigen in aller Öffentlichkeit ein, womit sie zumeist abschrecken und die eigenen Religionsanhänger in ihrem Bekenntnis stärken wollten. Das Predigen der Jesuiten gegen die reformierte Kirche und deren Pfarrer war ebenso Ursache langer Klageepisteln, wie sich die Jesuiten und die Paderborner Beamten auch über die Streitreden der reformierten Pfarrer gegen Aberglauben und Götzenwerk beschwerten.¹⁰³ Anlass zu meist unschönen Ausfällen und Tiraden gegen die Andersgläubigen boten die kirchlichen Handlungen wie die Beerdigungen katholischer Einwohner, die ja weitgehend von den reformierten Pfarrern durchgeführt werden mussten (um diesen die fälligen Stolgebühren zu sichern).¹⁰⁴ Die Predigten boten den Geistlichen ausreichend Gelegenheit, sich den Ärger von der Seele zu reden und den Gemeindegliedern ins Gewissen zu reden. Nach der Besetzung Falkenhagens durch die lippischen Beamten kam es dazu, dass der katholische Pfarrer vor seiner Vertreibung die Bestimmungen des Westfälischen Friedens in seiner Predigt ernsthaft und energisch anfeindete.¹⁰⁵

Den weitaus lärmendsten Vorfall verursachte zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Schwalenberger Pfarrer Rickmeyer, was sogar zu einer prozessualen Klage der Jesuiten führte. Rickmeyer hätte bei der Beerdigung von Ilschen Hagemann unterstellt, sie sei „von einem christlichen wahren Glauben auf einen abergläubigen, papistischen, abgöttischen Glauben gefallen, die da Steine Holtz und Bilder anbeteten“.¹⁰⁶ Aber das war nur einer der bitteren Vorwürfe der Jesuiten, die sich auch gegen die Hausbesuche dieses Pfarrers in den mehr katholischen Dörfern Kötterberg, Sabbenhausen und Wörderfeld wandten, wo er gegen den katholi-

¹⁰¹ Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Bd. 9, Nr. 85.

¹⁰² Ebd., L 65 Konsistorium Nr. 33.

¹⁰³ Prieur, wie Anm. 7, S. 191.

¹⁰⁴ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 757 1659–1689

¹⁰⁵ Ebd., Nr. 751 Bd. 1 1650.

¹⁰⁶ Ebd., Nr. 751 Bd. 2 1710; ebd., Nr. 153 1710.

schen Glauben gewettert habe.¹⁰⁷ Einer Frau in Köterberg, die ihre Kinder katholisch erziehen wollte, um in ihrem Glauben selig zu werden, habe er dies verwiesen mit den Worten, „so würden Türken und Juden auch seelig, sie wären zusammen nicht wehrt, daß sie die Erde trüge“.¹⁰⁸ Der Graf zur Lippe – inzwischen doch nicht mehr so fundamentalistisch wie einige seiner Vorgänger, missbilligte das Verhalten des Pfarrers, der zeitweise suspendiert wurde, und machte deutlich, dass er Beschimpfungen unter den drei Religionsverwandten nicht für ziemlich halte. Das hinderte ihn aber nicht daran, den Jesuiten wiederum Vorhaltungen zu machen wegen des öffentlichen Gottesdienstes, der heimlichen Taufen, des Schulunterrichts und des Versuchs, die reformierten Religionsverwandten zum Abfall und Changement zu zwingen.¹⁰⁹

Es waren die im eigentlichen Sinne seelsorglichen Tätigkeiten der Pfarrer der verschiedenen Konfessionen, die durchgehend zu Klagen, Protesten, Gegenprotesten und Verordnungen Anlass gaben. Im 16. Jahrhundert sind solche Klagen noch nicht so oft schriftlich fixiert worden, 1607 und 1611 beschwerte sich Graf Simon, dass die Patres in Falkenhagen dem dortigen Verwalter und dessen Frau das Nachtmahl gereicht und deren Kind getauft hätten, was ihnen nicht zustünde.¹¹⁰ Umgekehrt erregten sich die Paderborner, dass nach der offiziellen Rekatholisierung Schwalenbergs 1628 der reformierte Pfarrer, der Schwalenberg nicht verlassen hatte, weiter getauft und auch andere kirchliche Handlungen vorgenommen habe. Nach Aussage des Geistlichen habe er aber nur sein eigenes Kind getauft und täglich die Psalmen Davids gesungen.¹¹¹ Auch nach dem Vergleich mit den Jesuiten von 1720 gehörte es zu den Klagen der lippischen Seite fast stereotyp, dass die Katholiken sich angemaßt hätten, Kinder zu taufen. Dahinter verbarg sich aber nicht nur die Glaubensfrage, sondern sehr oft auch die unterlassene Zahlung der Stolgebühren an den jeweiligen reformierten Pfarrer. Ähnlich sah es bei den Kopulationen aus. Man empörte sich in Detmold, als 1699 auf dem Paderborner Hof in Schwalenberg eine Trauung durchgeführt wurde.¹¹² Es kam zu heftigem Streit, als eine katholische Witwe 1755 ihren Verlobten sitzen ließ, um einen Nichtkatholischen zu heiraten,¹¹³ und selbst noch aus dem Jahr 1772 gibt es einen lippischen Einspruch gegen die Trauung durch die Jesuiten, da die geistliche Hoheit Lippes verletzt

¹⁰⁷ Ebd. 1710.

¹⁰⁸ Ebd., Nr. 153 1710.

¹⁰⁹ Ebd., Nr. 751 Bd. 2 1710.

¹¹⁰ Ebd., Nr. 155 1607; ebd., Nr. 751 Bd. 1 1611.

¹¹¹ Ebd., Nr. 758 1629.

¹¹² Ebd., Nr. 740 1699.

¹¹³ Ebd., Nr. 751 Bd. 4 1755.

worden wäre – in Wirklichkeit aber wohl nur geringere Stolgebühren für den evangelischen Pfarrer herauskamen.¹¹⁴ Mit den Streitigkeiten über die Eheschließungen ist auch das Problem der Mischehen verbunden, das sich in dem Moment bemerkbar macht, als man die Gewissensfreiheit des oder der Einzelnen stärker berücksichtigte, in der Mischehe und der daraus möglicherweise folgenden Kindererziehung aber eine Verletzung staatlicher Normen sah. So wurden 1739 Eltern in Sabbenhausen, die unterschiedlicher Konfession angehörten, aber die Kinder katholisch erziehen wollten oder mussten, von den lippischen Beamten bedroht. Beide Eheleute beriefen sich auf ihre Gewissensfreiheit, die ihnen der Amtmann nicht gestand, denn sie sei des Teufels, wie er auch die Patres „für verfluchte Teuffelpfaffen außgescholten“ habe.¹¹⁵ Nach dem Westfälischen Frieden sollten eigentlich die Töchter der Religion der Mütter, die Söhne der Religion der Väter folgen, was aber nie im Samtamt voll durchgesetzt worden war; vielmehr wäre es üblich, dass die Kinder der Religion des Vaters als *caput familiae* folgten.¹¹⁶

Weniger problematisch waren die Beerdigungen. Gewiss wehrten sich die reformierten Prediger gegen die Spendung der letzten Ölung und der Kommunion am Sterbebett,¹¹⁷ da man immer wieder die Konversion im Angesicht des Todes befürchtete, aber die Begleitung der Leichen durch die Jesuiten, wenn die Stolgebühren bezahlt waren, tat der Religion in der Praxis keinen wirklichen Abbruch. 1698 bezeugte der Jesuit Jacobus Wickede, dass die Katholiken in der Grafschaft Lippe in Falkenhagen zwar die katholische Religion ausüben konnten, dass aber trotzdem die Parochialakte wie Taufen, Heiraten und Beerdigungen durch die evangelischen Prediger ausgeführt werden mussten,¹¹⁸ eben wegen der Bezahlung. Wurden sie nicht bezahlt – wie beim Tode eben dieses Jesuitenpater Jacobus, der 1713 nachts heimlich aus Falkenhagen fortgebracht worden war – erregten sich die Gemüter. Dadurch seien die Parochialrechte der reformierten Pfarrei Falkenhagen verletzt. Hingegen argumentierten die Jesuiten, dass sie sehr wohl ihre auswärts amtierenden Patres in ihrem Kloster – in Paderborn – bestatten dürften.¹¹⁹

Die seelsorgerliche Arbeit der Pfarrer beider Konfessionen zeigte sich auch darin, dass sie von Haus zu Haus zogen, um für ihre Glaubensüberzeugung zu werben. Man registrierte in Detmold genauestens, dass die Jesuiten eigene Missionare ins Samtamt schickten oder ein Pater be-

¹¹⁴ Ebd., Nr. 153 1772.

¹¹⁵ Ebd., Nr. 751 Bd. 4 1739.

¹¹⁶ Ebd., Nr. 751 Bd. 4 1772.

¹¹⁷ Ebd., Nr. 751 Bd. 4 1767.

¹¹⁸ Ebd., Nr. 740 1698.

¹¹⁹ Ebd., Nr. 153 1713.

sonders oft umhergezogen war.¹²⁰ Im Gegenzug meldeten die Reformierten stolz die Bekehrungen von Katholiken durch Pastor Wasmuth, durch dessen Fortgang nur die Katholiken „glorieren und große Progressus“ machen würden.¹²¹

Mindestens ebenso wichtig war die pädagogische Arbeit der kirchlichen Institutionen. Es ist hier nicht untersucht worden, inwieweit das Schulwesen in Lippe durch die erste und „zweite“ Reformation besonders gefördert worden ist, auch nicht, ob bereits das Kreuzherrenkloster Falkenhagen eine Schule unterhielt. Deutlich wurden aber die in dieser Hinsicht alsbald einsetzenden Bemühungen der Jesuiten, als sie den Vorposten in Falkenhagen erhalten hatten. Nicht unbegründet fällt in den verschiedenen Streitschriften über das Schulwesen der Jesuiten der bezeichnende Satz, dass die Instruktion der Jugend der Hauptgrund der ganzen Religion sei.¹²² Gesichert bezeugt ist eine Schule der Jesuiten nach 1652 in Falkenhagen,¹²³ die zwar vorübergehend wieder verboten wurde, aber dann doch zunehmend von den katholischen Kindern besucht wurde. Dagegen half auch nicht ein Verbot, das den Amtseinwohnern untersagte, ihre Kinder zu den Jesuiten zu schicken, die die unschuldigen Kinder durch ihren Praeceptor nur zur Zauberei verführten.¹²⁴ Die derartigen Klagen hielten weiter an, denn die Jesuiten hätten immer wieder versucht, die Jugend an sich zu ziehen. Das konnte nur durch die entsprechende Ausstattung der eigenen, reformiert bestimmten Schulen verhindert werden. Ausdrücklich wurde die Errichtung neuer reformierter Schulen in den Dörfern der Parochie Falkenhagen in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts erwähnt, obwohl oder weil in diesen Dörfern besonders viele Katholiken wohnten.¹²⁵ Aber noch um 1685 musste Pastor Wasmuth daran erinnern, dass man in Sabbenhausen und Wörderfeld ordentliche reformierte Schulen benötige, um die Kinder dem Einfluss der Jesuiten zu entziehen.¹²⁶ Die Schule der Jesuiten hatte vor allem auch deswegen besonderen Zulauf, da die Schulkosten entfielen oder äußerst gering waren und den Kindern, die ja weite Wege zu bewältigen hatten, Verpflegung gereicht wurde. Dagegen konnten die reformierten Pfarrer, Küster und Lehrer direkt nichts vorbringen, aber immerhin erreichten sie, dass die fälligen Schulgelder an der reformierten Schule in Falkenhagen endlich aus dem lippischen Anteil der Falkenhagener Einkünfte

¹²⁰ Staatsarchiv Detmold, L 32 Amt Schwalenberg A VIII-IX 1666.

¹²¹ Ebd., L 73 Konsistorium Nr. 105 1684.

¹²² Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 3 1767.

¹²³ Willy Gerking, 400 Jahre Kirche St. Michael in Falkenhagen, 1995, S. 23.

¹²⁴ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 154 1655.

¹²⁵ Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Nr. 91 1750.

¹²⁶ Ebd., Bd. 9 Nr. 85 1689.

bezahlt wurden und somit auch die evangelischen Schulen Schulgeldfreiheit besaßen. Der Schulmeister erhielt 12 Reichstaler, um freien Unterricht geben zu können, aber zunächst hatte er nur rund 40 Kinder in seiner Schule, wovon nur wenige katholisch waren. Zwölf Jahre später hatte sich die Zahl der Schulkinder mehr als verdoppelt. Somit zeigte sich, dass die finanzielle Förderung des Schulwesens auch damals schon wichtiger war, als die durch Verbote oder andere Reglementierungen –¹²⁷ etwa die Verurteilung zur Arbeit im Spinnhaus, die man Einwohnern in Hummersen androhte, wenn ihr Kind nicht die dortige reformierte Schule besuchte.¹²⁸

Die Fülle der Einzelheiten über die gegenseitigen Versuche, die Amtseingesessenen für eine Glaubensrichtung zu gewinnen, sie gegebenenfalls zu strafen oder abzuschrecken, beinhalten teils sehr instruktive, teils komische, aber auch bedenkliche Einzelfälle, hinter denen sich menschliche Schicksale verbergen. Nach den Buchstaben des Rechts wurde zwar oft genug entschieden, aber die politischen Verhältnisse waren weitaus entscheidender. Bezeichnend für die konfessionellen Verhältnisse war die Aussage, dass die Kirchspielsleute oft nicht wussten, wie sie sich verhalten sollten,¹²⁹ und sich auf die landesherrliche Lenkung verließen, also kaum Eigeninitiative entwickelten, sieht man von ihrem Protest gegen die Einführung der calvinistischen Religion einmal ab, als man 1650 lieber lutherisch bleiben wollte oder sogar mit der Rückkehr zum Katholizismus drohte.¹³⁰ Erst im 18. Jahrhundert begann man allmählich, sich auf die persönliche Gewissensfreiheit zu berufen, die zukünftig die Religionsverhältnisse mehr und mehr bestimmte.

¹²⁷ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 2 1710; Staatsarchiv Detmold L 65 Konsistorium Nr. 34 1713/17121.

¹²⁸ Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 751 Bd. 4 1739.

¹²⁹ Ebd., Nr. 155 1682.

¹³⁰ Gerking, wie Anm. 123, S. 18ff.; Staatsarchiv Detmold, L 73 Konsistorium Bd. 9 Nr. 88 1649.